

## Frage 18

Hat man als geschiedener Ehegatte Anspruch auf nachehelichen Unterhalt?

Nein. Vielmehr obliegt es gemäß § 1569 Satz 1 nach der Scheidung jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Nur wenn sie oder er dazu nicht der Lage ist, hat sie oder er einen **Anspruch auf nachehelichen Unterhalt** bei:

- a) Erfüllung einer der Voraussetzungen nach den §§ 1570 bis 1576 (insbesondere: bei Betreuung eines Kindes im Alter von in der Regel bis zu drei Jahren);
- b) Bedürftigkeit der/des Unterhaltsberechtigten gemäß § 1577;
- c) Leistungsfähigkeit der/des Unterhaltsverpflichteten gemäß § 1581;
- d) keiner Beschränkung der Unterhaltsverpflichtung (vgl. §§ 1578b, 1579);
- e) keinem Vorrang anderer Bedürftiger gemäß § 1609.

→ GK-FamR 3.3.1

## Frage 19

Welche Arten von Verwandtschaft  
gibt es nach dem BGB?

In § 1589 wird zwischen **zwei Arten der Verwandtschaft** unterschieden, nämlich zwischen

- a) der Verwandtschaft in gerader Linie bei Personen, die voneinander abstammen, also Großeltern, Eltern, Kinder und Enkelkinder usw. (§ 1589 Satz 1) sowie
- b) der Verwandtschaft in der Seitenlinie bei Personen, die nicht voneinander, sondern von derselben dritten Person abstammen (§ 1589 Satz 2), also bei Geschwistern, Cousins und Cousinen usw.

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich gemäß § 1589 Satz 3 nach der „Zahl der sie vermittelnden Geburten“.

→ GK-FamR 4.1